

# **Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser**

Gartenordnung 28.05.2011

## Gartenordnung

des Vereins der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

[Geändert nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen vom 28.Mai 2011]

Als Grundlage für die Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V. dient die vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. herausgegebene Rahmenkleingartenordnung. Alle darin enthaltenen Regelungen und Festlegungen gelten in erster Linie ohne Einschränkungen. Die Gartenordnung der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V. ergänzt die Rahmenkleingartenordnung des LSK und ist unter Beachtung der Satzung den speziellen Gegebenheiten in unserem Verein angepasst.

### 1. Beiträge und Umlagen

sind aus der bisherigen Gartenordnung ausgekoppelt und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Mai 2011 in der vereinseigenen Beitrags- und Umlagenordnung geregelt.

### 2. Arbeitsleistungen/ Gemeinschaftsarbeit

Entsprechend der Satzung sind folgende Leistungen je Parzelle zu erbringen:

Gartenkäufer (Neupächter) und Neuaufschlüsse: 10,0 h. Der Leistungszeitraum wird auf 12 Monate nach Aufnahme in den Verein festgelegt.

Zur Erhaltung und Gestaltung der Gartenanlage sind jährlich Arbeitsleistungen, zur Zeit 4 h/Jahr, zu erbringen. Änderungen der jährlich erforderlichen Stundenzahl erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gelten bis zu einer neuen Beschlussfassung.

Die Nachweispflicht über erbrachte Arbeitsleistungen obliegt dem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Ableistung.

Ersatzbeträge für nicht geleistete Pflichtstunden sowie Abgeltung von Mehrleistungen werden in der Beitragsordnung Punkt 6 geregelt.

Mehrleistungen werden einem Stundenkonto gutgeschrieben. Die Verwaltung des Stundenkontos obliegt dem Verantwortlichen für Arbeitsleistung.

Die Projektvergabe erfolgt jedes Jahr nach Ankündigung durch Aushang. Wer zum Vergabetermin aus wichtigem Grund nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, selbst mit dem Verantwortlichen für Arbeitsleistungen Kontakt aufzunehmen.

Die Nichtleistung von Arbeitsstunden über zwei Jahre ist entsprechend der Satzung ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit des Vereins und kann mit Kündigung der Mitgliedschaft geahndet werden.

### 3. Bebauung

Die Bebauung der Kleingärten richtet sich unter Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes ohne Abweichungen nach Punkt 3 der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner [Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06.11.2009]. Alle darin enthaltenen Festlegungen gelten in vollem Umfang für die Kleingartenanlage Feldschlößchen zu folgenden Punkten:

- 3.1. Gartenlaube
- 3.2. Errichten oder Verändern von Bauwerken
- 3.3. Gewächshaus
- 3.4. Elektro- und Wasserversorgung
- 3.5. Feucht-Biotop
- 3.6. Badebecken
- 3.7. Betreiben und Umgang von Feuerstätten
- 3.8. Flüssiggase

Trassen von Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Gartennummer ist von Haupt- oder Zwischenwegen aus sichtbar am Bungalow oder an der Gartentür anzubringen.

### 4. Bepflanzung mit Gehölzen

In den Gärten der Anlage darf nur Niederstammobst gepflanzt werden. Zur Schattenspende kann an der Laube ein Halb- oder Hochstamm gepflanzt werden.

Laubgehölze dürfen als niedrig (max. 3 m) wachsende Zierformen kultiviert werden. Wald- und Parkbäume gehören **nicht** in den Kleingarten. Das Anpflanzen oder Kultivieren von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Befinden sich derartige, bisher geduldete,

# **Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser**

Gartenordnung 28.05.2011

Nadelbäume in einem Kleingarten, sind diese unverzüglich vom jeweiligen Pächter zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Dabei kann die Hilfe des Vereinsvorstandes in Anspruch genommen werden.

## **5. Einfriedungen und Wege**

Die Außenenumzäunung der Anlage besteht aus 1,5 m hohem Maschendraht.

Die Parzellenumzäunung zu den Haupt- und Nebenwegen ist max. 1,0 m hoch auszuführen.

Die Abgrenzung zwischen den Gärten kann mit dem Nachbarn vereinbart werden.

An den Gärten vorbeiführende Wege und Dammschrägen sind zu pflegen und sauber zu halten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist verboten. Fahrzeuge sind nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Auf Wegen zwischengelagertes Material [z. B.: Komposterde, Stalldung o.ä.] ist so abzulagern, dass keine Beeinträchtigung der Wegebenutzung auftritt und innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung zu beräumen.

Auf Wegen und Gemeinschaftsflächen hinterlassene Exkreme von mitgeführten Haustieren sind vom Tierhalter sofort zu entsorgen.

Die Gartenanlage ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. April verschlossen zu halten.

## **6. Tierhaltung**

Unter der Voraussetzung, dass die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird und die überwiegend kleingärtnerische Nutzung eingehalten wird, ist die Kleintierhaltung [Kaninchen] in bescheidenem Umfang erlaubt. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Die erforderlichen Maßnahmen zum Tierschutz [artgerechte Haltung] und der Tiergesundheit [z. B.: Impfungen] sind unbedingt einzuhalten und ggf. dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.

## **7. Versorgung / Entsorgung / Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Elektroenergievorsorgung erfolgt über die Gemeinschaftsanlage bis in die mit vereinseigenen Zählern bestückten Elektrokästen [Spannung 220 V, Hauptsicherung max. 20 Ampere pro Garten].

**Es ist stets sparsam mit Elektroenergie umzugehen!** Das Betreiben von Waschmaschinen und Spülmaschinen ist generell verboten

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die vorhandene Ringleitung mit privatem Abgang [zugänglicher Hauptabsperrhahn im Abgang von der Hauptleitung ist Pflicht] und privater Wasseruhr, welche vom Vorstand versiegelt wird. Nach und nach sind die privaten Wasseruhren durch neue zu ersetzen.

Die Brauchwasserversorgung erfolgt über das vereinseigene Verteilersystem mit privatem Abgang [zugänglicher Hauptabsperrhahn im Abgang von der Hauptleitung ist Pflicht].

**Achtung ! Brauchwasser ist kein Trinkwasser !**

**Das Betreiben automatischer, zeitgesteuerter Bewässerungsanlagen ist verboten!**

Vorzugsweise ist in jeder Parzelle Regenwasser aufzufangen und zur Bewässerung zu nutzen!

Das Ablesen der Stände von Strom und Trinkwasser erfolgt im Herbst jedes Jahres nach konkreter

Terminankündigung durch Aushang und hat ungehindert vom Pächter ermöglicht zu werden.

Kann der Pächter am Ablesetermin nicht persönlich anwesend sein, ist er verpflichtet, innerhalb der selben Kalenderwoche selbst abzulesen und unter Angabe der Gartennummer und des Ablesedatums den

Zählerstand und die Seriennummer des Wasserzählers schriftlich [z. B. beim Gartennachbarn oder durch Einwurf in den Vereinsbriefkasten am Vereinsbungalow] zu hinterlegen. Fehlen diese Angaben und können Wasseruhren nicht zum vereinbarten Termin abgelesen werden, weil entweder der Zugang durch den Pächter nicht ermöglicht wurde, oder der Pächter nicht für Ablesbarkeit (ggf. durch Trocknung) gesorgt hat, wird der Pauschalbetrag laut Beitragsordnung Punkt 4 b) bei der Trinkwasserabrechnung veranschlagt.

Stichproben zur Kontrolle der Versiegelung und der Richtigkeit eventueller Eigenangaben zum Ablesestand sind vorgesehen. Laut Pachtvertrag ist dem Verpächter bzw. seinem Bevollmächtigten [Vorstand des KGV Feldschlößchen] im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis der Zutritt zum Kleingarten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

**Stellen Vorstandsmitglieder und/oder vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder bei Kontrollen illegale Zapfstellen für Trinkwasser und/oder Elektroenergie bzw. vorsätzliche Beschädigungen der Plombenversiegelung fest, wird ein Zusatzbetrag laut Beitragsordnung Punkt 4 e) auf den gezählten Verbrauch aufgeschlagen. Zudem wird bei solchem Verstoß geprüft, ob § 6, Abs.3 b) der Satzung anzuwenden ist.**

## **Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser**

Gartenordnung 28.05.2011

Bei Nichtbezahlung von Wasser oder Strom bzw. offener Rechnungen trotz Mahnungen wird die Sperrung des Trinkwassers sowie das Abklemmen der Stromversorgung vorgenommen. Längerer Zahlungsrückstand hat entsprechend Bundeskleingartengesetz, Unterpachtvertrag und Vereinssatzung die Beendigung des Pachtverhältnisses und der Vereinsmitgliedschaft zur Folge.

Die Verbrauchskosten für Trinkwasser, Elektroenergie und Brauchwasserförderanlage werden entsprechend Beitrags- und Umlagenordnung Punkt 4 a) bis c) auf die jeweiligen Verbraucher umgelegt.

Jedes Jahr am letzten Sonnabend im Monat März (mit Beginn der Sommerzeit) werden Trink- und Brauchwasser angestellt. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, diesen Termin zu gewährleisten, indem er dafür sorgt, dass alle Leitungsanschlüsse und Wasserhähne seiner Parzelle dicht bzw. geschlossen sind und Wasserverluste durch Überschwemmungen vermieden werden.

Wegen starken Frostes und/oder Havarien kann der Termin für das Anstellen des Wassers durch den Vereinsvorstand verschoben werden.

Die Abwässer sind in einer sickerdichten Sammelgrube ohne Abfluss zu erfassen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Rahmenkleingartenordnung Punkt 6.2 zu entsorgen. Danach ist die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung zulässig.

Eine zentrale Müllentsorgung ist für das Vereinsgelände nicht möglich.

Die Müll- und Abfallentsorgung hat nach Punkt 6.2 der Rahmenkleingartenordnung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen individuell zu erfolgen. Verstöße sind dem Ordnungsamt anzugeben!

## **8. Pflanzenschutz / Umweltschutz**

In der Gartenanlage sind ökologische Anbau- und Pflegemethoden anzuwenden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Alle geltenden Bestimmungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.9 der Rahmenkleingartenordnung sind einzuhalten.

**Das Verbrennen von organischem Material in der Gartenanlage ist streng verboten.**

Zum Verbrennen von schädlingsbefallenem Pflanzenabfall ist vorab die behördliche Genehmigung einzuholen.

**Das Waschen von Kfz in der Gartenanlage und auf den Parkplätzen ist streng verboten.**

Für das Mitbringen von Hunden und Katzen in die Kleingartenanlage gilt Punkt 4.1 der Rahmenkleingartenordnung.

## **9. Ruhezeiten**

In der Gartenanlage sind entsprechend der Polizeiverordnung der Stadt Weißwasser folgende Ruhezeiten strikt einzuhalten:

an Werktagen (einschließlich Samstag):                   13.00 – 15.00 Uhr  
   19.00 – 07.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen:                                   ganztägig

In diesem Zeitraum sind alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterlassen. Radio und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu betreiben.

**Ordnungswidrigkeiten sind der Polizei anzugeben!**

Ordnungswidrig handelt jeder, der im Sinne des § 17 Abs.I des Sächsischen Polizeigesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebene Nachtruhe stört und Handlungen während der Nachtzeit nicht unterlässt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören.
2. Fernseh-, Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Lautsprecher und Musikinstrumente betreibt oder spielt und dadurch andere Personen in erheblichem Maße stört oder belästigt.
3. der Forderung, Lärm durch Fahrzeuge zu vermeiden, nicht oder nicht ausreichend Folge leistet.
4. durch Ausführen von Haus- und Gartenarbeiten in den Ruhezeiten die Ruhe anderer Personen stört.
5. Hunde und andere Tiere nicht so hält, dass störende Geräusche vermieden werden.

## **10. Pächterwechsel**

Gartenfreunde, die ihren Garten abgeben wollen, haben entsprechend der Satzung den Nutzungsvertrag (Pachtvertrag) **schriftlich** zu kündigen sowie auf eigene Kosten eine Wertermittlung der Anpflanzungen und Baulichkeiten der Parzelle zu veranlassen. Einem Verkauf dessen kann der Vereinsvorstand nur zustimmen, wenn sich alle Baulichkeiten im Zustand der erteilten Baugenehmigung befinden. **Nicht genehmigte und daher illegale Zusatzbauten sind generell vom abgebenden Pächter zu beseitigen.**

# **Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser**

Gartenordnung 28.05.2011

Bestandsschutz für Bauten, die vor 1991 errichtet worden sind, kann nur durch Nachweis der entsprechenden Baugenehmigung anerkannt werden!

Der Verkäufer erhält nach Vorlage des durch den Vorstand bestätigten Kaufvertrages und nach Ableistung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein seine anteiligen, noch nicht abgeschriebenen, Umlagen zurück erstattet. Arbeitsleistungen werden nicht erstattet.

Der Verkäufer handelt beim Verkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der schriftliche Kaufvertrag (Vordrucke sind beim Vorstand erhältlich) erhält seine Gültigkeit erst durch Bestätigung des Vorstandes. Wird ein Kaufvertrag ohne die Zustimmung des Vorstandes geschlossen, hat der Käufer keinen Anspruch auf einen Pachtvertrag und/oder auf die Aufnahme in den Kleingärtnerverein. Der Verpächter kann in diesem Fall vom Käufer die komplette Entfernung aller Anpflanzungen und Baulichkeiten von der Parzelle verlangen.

Der Neupächter hat vor dem Kauf einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Gartnerverein zu stellen (Vordrucke sind beim Vorstand erhältlich) sowie die Satzung des Vereins, die Rahmenkleingartenordnung und die Gartenordnung des Vereins anzuerkennen.

Kann der Garten bis zum Kündigungstermin des Vorpächters nicht verkauft werden, gilt der Nutzungsvertrag bis zum erfolgten Verkauf weiter. Der Garten ist weiterhin in gepflegtem Zustand zu halten, die laufenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Der Vorstand ist berechtigt, den Garten kostenpflichtig pflegen zu lassen, die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Bei nachweislichen Verstößen gegen Satzung und Gartenordnung ist der Vorstand berechtigt, den Garten befristet zur Pflege an Vereinsfremde zu übergeben. Grundlage ist der Abschluss eines befristeten Nutzungsvertrages.

## **11. Nutzung des Vereinshauses**

Die Nutzung des Vereinshauses kann nur Vereinsmitgliedern ermöglicht werden und erfolgt auf der Basis eines Nutzungsvertrages.

Für den Stromverbrauch und die Nutzung wird eine Pauschale laut Beitragsordnung Punkt 4 d) erhoben. Der Gesamtbetrag wird entsprechend den Nutzungsverträgen mit der Jahresendabrechnung fällig.

## **12. Sozialklausel**

Bei begründeten Zahlungsproblemen von Vereinsmitgliedern können individuelle Vereinbarungen mit dem Vorstand getroffen werden. Achtung! Werden bei vereinbarter Ratenzahlung die Fälligkeitstermine nicht eingehalten, treten die Mahngelderhebungen laut Punkt 5 der Beitragsordnung in Kraft.

## **13. Verstöße gegen das Vereinsleben**

Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Rahmenkleingartenordnung und die Gartenordnung des Vereins werden vom Vorstand durch Abmahnungen bzw. Anzeige bei den zuständigen Dienststellen und Ämtern geahndet. Bei Verstößen, insbesondere gegen eine kleingärtnerische Nutzung oder andere Verpflichtungen, die Nutzung des Kleingartens betreffend, erfolgt die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages gemäß § 9 BkleingG (Ordentliche Kündigung). Bei schwerwiegenderen Pflichtverletzungen, insbesondere bei nachhaltiger Störung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft erfolgt die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages entsprechend dem § 8 BkleingG (Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist).

## **14. Organisatorische Probleme**

Zur Gewährleistung der Arbeits- und Reaktionsfähigkeit des Vorstandes sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen der Wohnanschrift unverzüglich anzuzeigen [Satzung §5 Abs. 8]. Für den Havariefall ist die telefonische Erreichbarkeit beim Vorstand zu hinterlegen.

## **15. Gültigkeit**

Diese Gartenordnung wurde in den Mitgliederversammlungen am 28.05.2011 zum Beschluss erhoben und hebt die Gartenordnung vom 08.11.2003 auf..

Sie gilt auf unbefristete Zeit. Jeweils erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen haben der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Vorstand KGV Feldschlößchen e.V.